

Aktuelles Urteil zu Kieselerde

Kieselerde – über diesen Stoff ist in den letzten Monaten heftig diskutiert worden. Unter anderem wurden Kieselerdeprodukte in Rundfunk und Fernsehen in polemischer Weise teilweise als „überflüssig“, teilweise sogar als „schädlich“ oder „nicht verkehrsfähig“ bezeichnet.

Zumindest dem Vorwurf der mangelnden Verkehrsfähigkeit kann jetzt entgegengetreten werden: In einem aktuellen Urteil vom 21. Januar 2008 hat das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen entschieden, dass ein Nahrungsergänzungsmittel, das aus Kieselerde (und Calcium) besteht, verkehrsfähig ist.

In den Entscheidungsgründen setzt sich das Gericht eingehend mit der Frage auseinander, ob es sich bei Kieselerde um einen unzulässigen Mineralstoff oder Zusatzstoff oder schlicht um eine zulässige charakteristische Zutat eines Lebensmittels handelt. Erfreulicherweise hat das Gericht Kieselerde im Ergebnis als übliche Zutat von Nahrungsergänzungsmitteln eingestuft, mit der Folge, dass derartige Kieselerde-Produkte frei verkehrsfähig sind.

Im Einzelnen:

1. Das Gericht stellte zunächst klar, dass es sich bei Kieselerde nicht um einen zulassungsbedürftigen Nährstoff nach § 1 Abs. 2, 3 Abs. 1 NemV handelt. Nährstoffe in diesem Sinne seien nur Vitamine und Mineralstoffe einschließlich Spurenelemente, die dem Nahrungsergänzungsmittel in isolierter Form zugesetzt werden. Lebensmittel oder übliche Verarbeitungsformen von Lebensmitteln mit einem natürlichen Gehalt an Vitaminen oder Mineralstoffen seien hingegen von dem Zulassungserfordernis nicht erfasst.

Kieselerde könne nicht als (isolierter) Nährstoff gesehen werden. Zwar enthalte Kieselerde zu einem großen Anteil (70–90%) den Mineralstoff Silicium. Dieser Nährstoff werde der Kieselerde aber nicht entnommen und dem Nahrungsergän-

zungsmittel isoliert zugesetzt. Zugesetzt werde vielmehr der aus Ablagerungen fossiler Kieselalgen gewonnene und zu Pulver gemahlene Naturstoff Kieselerde in seiner Gesamtheit, der zu 10–30% noch andere, nicht genau definierte Stoffe enthalte.

Das Gericht ließ an dieser Stelle allerdings ausdrücklich offen, ob ein natürlicher Stoff dann als zulassungsbedürftiger Nährstoff im Sinne der NemV anzusehen ist, wenn er ausschließlich aus Mineralstoffen besteht und dem Nahrungsergänzungsmittel gerade wegen dieser Zusammensetzung zugesetzt wird.

2. Weiterhin führte das Gericht aus, dass Kieselerde auch keine Vitamin- und Mineralstoffverbindung im Sinne des § 3 Abs. 2 NemV sei. Erfasst seien auch hier nur Vitamin- und Mineralstoffverbindungen in isolierter Form, nicht aber das indirekte Zusetzen einer Nährstoffverbindung, die natürlicher Bestandteil eines Naturstoffes ist.

3. Schließlich hat das Gericht ausgeführt, dass sich auch aus den allgemeinen lebensmittelrechtlichen Vorgaben, insbesondere aus dem Zusatzstoffverbot des § 6 Abs. 1 lit. a) i. V. m. § 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 LFGB, kein Verkehrsverbot ergebe. Kieselerde sei kein den Zusatzstoffen gleichgestellter Stoff und damit auch nicht zulassungsbedürftig. Vielmehr sei Kieselerde eine charakteristische Zutat, die üblicherweise in einem Lebensmittel – nämlich in Nahrungsergänzungsmitteln – Verwendung finde.

In diesem Zusammenhang hob das Gericht hervor, dass es für die Einordnung als charakteristische Zutat nicht darauf ankomme, ob es sich um eine traditionelle Zutat handele. Vielmehr sei eine Zutat schon dann charakteristisch, wenn das konkrete Lebensmittel durch die Zutat besondere, typische Eigenschaften erhalte. Bei einem Produkt namens „U. Kieselerde plus Calcium“ zeige schon der Name, dass Kieselerde eine charakteristische Zutat sei. Kieselerde sei nach allgemeiner Verkehrsauffassung

ein verzehrtauglicher Stoff und damit als Lebensmittel allgemein gebräuchlich.

Fazit: Das Urteil ist nicht nur für Hersteller von Kieselerdeprodukten, sondern auch für die übrige Nahrungsergänzungsmittelindustrie höchst erfreulich. Zum Einen bestätigt das Gericht, dass natürliche Stoffe in ihrer Gesamtheit Nahrungsergänzungsmitteln auch dann zugesetzt werden können, wenn sie hohe Mengen von an sich zulassungspflichtigen Vitaminen oder Mineralstoffen enthalten. Zum Anderen bestätigt das Gericht einmal mehr die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu charakteristischen Zutaten von Lebensmitteln. Auch das Bundesverwaltungsgericht hatte in seiner OPC-Entscheidung (ZLR 2007, 757, 770) schlicht darauf verwiesen, dass bereits der Name des Produkts zeige, dass OPC ein charakteristischer Bestandteil des dort streitgegenständlichen Nahrungsergänzungsmittels sei und damit die Verkehrsfähigkeit bejahet.



Dr. Stefanie Hartwig
Rechtsanwältin,
ZENK Rechtsanwälte